



# Statuten Swiss-Ski



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b> .....	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Zweck und Ziele</b> .....	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>4</b>
A.	Arten der Mitgliedschaft.....	4
B.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
C.	Rechte und Pflichten.....	5
D.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>6</b>
A.	Delegiertenversammlung .....	7
B.	Präsidentenkonferenz.....	9
C.	Präsidium .....	9
D.	Geschäftsleitung .....	10
E.	Arbeitsgruppen .....	10
F.	Revisionsstelle .....	11
<b>V.</b>	<b>Finanzen und Rechnungswesen</b> .....	<b>11</b>
<b>VI.</b>	<b>Antidoping</b> .....	<b>11</b>
<b>VII.</b>	<b>Varia</b> .....	<b>12</b>

## I. Name und Sitz

1. Unter dem Namen Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband, Swiss-Ski Fédération Suisse de Ski, Swiss-Ski Federazione Svizzera Sci, Swiss-Ski Federaziun Svizra da Skis besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB eine Vereinigung von Personen und Organisationen, die den Ski- und Snowboardsport sowie verwandte Sportarten fördert und betreibt.

Nachfolgend Swiss-Ski genannt.

Swiss-Ski ist politisch unabhängig und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

2. Swiss-Ski hat seinen Sitz in Muri bei Bern.

## II. Zweck und Ziele

3. Swiss-Ski ist eine Wintersportorganisation mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern, in der Bevölkerung, im Tourismus, in der Politik und in der Wirtschaft.
  - 3.1. Swiss-Ski will eine führende Position im Wettkampf-, Breiten- und Jugendsport und ermöglicht die Vermarktung des Ski- und Snowboardsports.
  - 3.2. Swiss-Ski schafft die Grundlagen für erfolgreichen Sport durch Förderung der Clubs, der Spitzensportler, des Nachwuchses und der Mitarbeiter sowie durch Gestaltung eines optimalen Umfeldes.
  - 3.3. Swiss-Ski fördert über die Clubs, die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den Ski- und Snowboardsport.
  - 3.4. Swiss-Ski fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Ski- und Snowboardsport.
  - 3.5. Swiss-Ski unterstützt seine Partner in deren Leistungserbringung.
  - 3.6. Swiss-Ski achtet Natur und Umwelt.
4. Swiss-Ski ist Mitglied von Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband), der Schweizerischen Sportdachverbände sowie des Internationalen Skiverbandes FIS und der International Biathlon Union IBU. Swiss-Ski kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die sich mit den Zielsetzungen von Swiss-Ski vereinbaren lassen.
  - 4.1. Swiss-Ski setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Swiss-Ski lebt Fairplay vor, in dem Swiss-Ski – sowie alle Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
  - 4.2. Swiss-Ski hält sich an die Ethik-Charta im Sport von Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband) und verbreitet die Ethik-Prinzipien durch seine Mitglieder.
5. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Geschäftsführer, usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### III. Mitgliedschaft

#### A. Arten der Mitgliedschaft

6. Swiss-Ski hat drei Kategorien von Mitgliedern
  - ▷ Club- und Einzelmitglieder
  - ▷ Clubs
  - ▷ Verbände
7. Als Club- und Einzelmitglieder von Swiss-Ski gelten:
  - 7.1. Alle Clubmitglieder, d.h. Mitglieder von Clubs, welche Swiss-Ski über die Verbände angeschlossen sind.
  - 7.2. Einzelmitglieder, d.h. natürliche oder juristische Personen, welche Swiss-Ski direkt angehören.
  - 7.3. Ehrenmitglieder, d.h. natürliche Personen mit besonderen Verdiensten um den Ski- und Snowboardsport oder um Swiss-Ski.
  - 7.4. Gönnermitglieder, d.h. natürliche oder juristische Personen, welche Swiss-Ski mit Beiträgen unterstützen.
  - 7.5. Passiv- und Freimitglieder.
8. Clubs
  - 8.1. Mitglieder von Swiss-Ski sind Clubs, welche im Sinne von Zweck und Zielen von Swiss-Ski den Ski- und Snowboardsport und verwandte Sportarten betreiben.
9. Verbände
  - 9.1. Swiss-Ski gehören drei Kategorien von Verbänden an: Regional- und Fachverbände sowie angeschlossene Organisationen, die sich mit Ski- und Snowboardsport und verwandten Sportarten befassen.
  - 9.2. Die Regionalverbände werden in die drei Interregionen Ost, Mitte und West zusammengefasst wie folgt:

##### **Interregion Ost**

- ▷ Bündner Skiverband (BSV)
- ▷ Federazione Sci Svizzera Italiana (FSSI)
- ▷ Ostschweizer Ski-Verband (OSSV)
- ▷ Skiverband Sarganserland-Walensee (SSW)

##### **Interregion Mitte**

- ▷ Berner Oberländischer Ski-Verband (BOSV)
- ▷ Schneesport Mittelland (SSM)
- ▷ Zentralschweizer Schneesport-Verband (ZSSV)
- ▷ Zürcher Ski-Verband (ZSV)

##### **Interregion West**

- ▷ Ski-Romand (SROM)
- ▷ Giron Jurassien des Clubs de Ski (GJ)
- ▷ Ski Valais/Ski Wallis (SVAL)

Der Schweizerische Akademische Skiclub (SAS) gilt als Regionalverband und wird administrativ der Interregion Mitte zugewiesen.

9.3. Swiss-Ski sind als Fachverbände zurzeit angeschlossen:

- ▷ Swiss Grasski
- ▷ Speed Ski

9.4. Swiss-Ski sind als Organisationen zurzeit angeschlossen:

- ▷ Swiss Snowsports
- ▷ Verband Schweizer Langlaufschulen (VLS)
- ▷ Loipen Schweiz
- ▷ Romandie ski de fond (RSF)
- ▷ PluSport Behindertensport Schweiz (PluSport)

## **B. Erwerb der Mitgliedschaft**

10. Clubmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Aufnahme in einem Swiss-Ski angeschlossenen Club.

Wird ein Club neu in Swiss-Ski aufgenommen, erwerben dessen Mitglieder mit der Aufnahme des Clubs auch die Mitgliedschaft in Swiss-Ski.

Einzelmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch direkte Aufnahme in Swiss-Ski.

11. Clubs und Verbände erwerben die Mitgliedschaft durch Anmeldung bei und Aufnahme durch Swiss-Ski.

Sie haben mit der Anmeldung ihre Statuten vorzulegen, damit Swiss-Ski überprüfen kann, ob diese mit Zweck und Zielen von Swiss-Ski übereinstimmen.

Geplante Änderungen der Statuten sind Swiss-Ski gleicherweise vorzulegen.

12. Zuständig für die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist der Mitgliederservice.

Über die Aufnahme von Clubs befindet das Präsidium.

Über die Aufnahme von Verbänden entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

13. Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung ernannt.

14. Einzelheiten bestimmt das Reglement Mitglieder.

## **C. Rechte und Pflichten**

15. Die Mitglieder von Swiss-Ski haben das Recht, nach Massgabe von Art. 30 an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

16. Die Clubmitglieder von Swiss-Ski haben Anrecht auf eine Rennlizenz, sofern sie die im zuständigen Reglement für die Ausgabe von Rennlizenzen gesetzten Bedingungen erfüllen.

17. Die Mitglieder von Swiss-Ski profitieren von den von Swiss-Ski für sie ausgehandelten Vorteilen bei Sponsoren und Partnern.

Sie haben das Recht, an Vorträgen, Kursen, Lagern und weiteren Angeboten von Swiss-Ski teilzunehmen.

18. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Beiträge zu leisten (siehe Art. 35.7).

Für Clubmitglieder erfolgt diese Leistung über den Club.

19. Clubs sind verpflichtet, Swiss-Ski alle ihnen angehörenden Mitglieder laufend namentlich zu nennen.
20. Die Mitgliedschaft in Swiss-Ski schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Statuten von Swiss-Ski mit ein.

#### **D. Beendigung der Mitgliedschaft**

21. Die Mitgliedschaft bei Swiss-Ski endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung, und im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss.
22. Der Austritt von Clubmitgliedern erfolgt mit dem Austritt aus dem Club und führt zum Austritt aus dem entsprechenden Regionalverband. Bei den übrigen Mitgliedern ist der Austritt auf Ende eines Verbandsjahres möglich. Er ist schriftlich zu erklären.
23. Mitglieder, die wiederholt gegen die Statuten, Reglemente und andere Vorschriften von Swiss-Ski verstossen, Anordnungen des Präsidiums oder der Geschäftsleitung missachten, die Interessen von Swiss-Ski schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung durch die Geschäftsleitung aus Swiss-Ski ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss von Clubs und Verbänden bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich beim Tribunal Arbitral du Sport Rekurs erhoben werden. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid des Tribunal Arbitral du Sport bleibt das von der Geschäftsleitung und allenfalls der Delegiertenversammlung ausgeschlossene Mitglied in seinen Rechten suspendiert.

### **IV. Organisation**

24. Organe von Swiss-Ski sind:
- A. Delegiertenversammlung
  - B. Präsidentenkonferenz
  - C. Präsidium
  - D. Geschäftsleitung
  - E. Arbeitsgruppen
  - F. Revisionsstelle
25. Bei der Wahl und der Bestellung der Organe ist auf eine angemessene regionale und sprachliche Vertretung zu achten.
26. Nur Clubmitglieder von Swiss-Ski sind in die Organe wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Fachspezialisten in den Arbeitsgruppen und die Revisionsstelle.
27. Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung und vom Präsidium gewählten Organe beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Entstehen Vakanzen, bestimmt das Präsidium einen Ersatz für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur nächsten Delegiertenversammlung, soweit es sich um ein von dieser gewähltes Organ handelt.



Für die von den Interregionen bestellten Vertreter bestimmen die Interregionen den Ersatz.

28. Die Mitglieder aller Organe haben auf den Zeitpunkt auszuscheiden, in welchem sie das 70. Altersjahr erreichen.

## A. Delegiertenversammlung

29. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss-Ski.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Die Einladung hat mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, so oft dringende Verbandsgeschäfte es erfordern, oder wenn es - unter Angabe der Gründe - von wenigstens einem Fünftel der Swiss-Ski angehörenden Clubs, die zusammen mindestens einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes vertreten, oder von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

30. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Club- und Einzelmitglieder, der Clubs sowie der Verbände, mit folgendem Stimmrecht:

- 30.1. Die Clubmitglieder werden nach Massgabe von Art. 30.2 durch ihre Clubs vertreten. Die Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände jener Region vertreten, in welcher sie wohnhaft sind.

Ehrenmitglieder, die nicht Clubmitglieder sind, werden wie die Einzelmitglieder durch die Regionalverbände vertreten.

Clubs können ihr Stimmrecht an der Delegiertenversammlung durch andere Clubs ausüben lassen. Die Abtretung kann nur schriftlich erfolgen.

- 30.2. Clubs:

1 – 30	Mitglieder	1 Stimme
31 – 50	Mitglieder	2 Stimmen
51 – 70	Mitglieder	3 Stimmen
71 – 90	Mitglieder	4 Stimmen
91 – 110	Mitglieder	5 Stimmen
111 – 130	Mitglieder	6 Stimmen
131 – 150	Mitglieder	7 Stimmen
151 – 180	Mitglieder	8 Stimmen
181 – 210	Mitglieder	9 Stimmen
211 – 250	Mitglieder	10 Stimmen
251 – 300	Mitglieder	11 Stimmen
301 – 360	Mitglieder	12 Stimmen
pro weitere	60 Mitglieder	+ 1 Stimme

Basis der Mitgliederanzahl sind die bis zum 31. März namentlich an Swiss-Ski gemeldeten Mitglieder, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben. Sämtliche Stimmen eines Clubs oder Kollektivmitglieds müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich abgegeben werden.

- 30.3. Verbände: Jeder Regional- und Fachverband hat das Recht auf eine Stimme pro 200 Mitglieder (inkl. Einzelmitglieder bei den Regionalverbänden). Sämtliche Stimmen eines Verbandes müssen bei Wahlen und Abstimmungen einheitlich abgegeben werden.
- 30.4. Die Mitglieder des Präsidiums und der Geschäftsleitung sind nicht berechtigt, Club- und Einzelmitglieder, Clubs oder Verbände zu vertreten.
- 31. Anträge und Wahlvorschläge an die Delegiertenversammlung, können durch Mitglieder, Clubs oder Verbände gestellt werden. Anträge und Wahlvorschläge müssen Swiss-Ski spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 32. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten geleitet (in der Regel durch den amtsältesten Vizepräsidenten).
- 33. An der Delegiertenversammlung können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Geschäfte behandelt werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 34. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachanträge gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 35. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die folgenden Verbandsgeschäfte
  - 35.1. Festsetzung und Änderung der Statuten
  - 35.2. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Vertreter der Interregionen
  - 35.3. Wahl der Revisionsstelle
  - 35.4. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
  - 35.5. Genehmigung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
  - 35.6. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
  - 35.7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Diese betragen maximal CHF 100.00 pro Jahr.
  - 35.8. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums.



- 35.9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, Clubs oder Verbänden zu Aufgaben, die nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind.
- 35.10. Aufnahme von Verbänden und Ausschluss von Clubs und Verbänden.
- 35.11. Festlegen der Durchführungsorte und -termine der Delegiertenversammlung; Wahl der Schweizer Kandidaten für die Durchführung von Weltmeisterschaften.
- 35.12. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **B. Präsidentenkonferenz**

- 36. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus
  - ▷ dem Präsidenten von Swiss-Ski
  - ▷ den sechs Mitgliedern des Präsidiums
  - ▷ den Präsidenten der Regionalverbände
  - ▷ den Präsidenten der Fachverbände
  - ▷ den Präsidenten der angeschlossenen Organisationen
  - ▷ weiteren Vertretern, die vom Präsidium auf Antrag bestimmt werden können
- 37. Die Präsidentenkonferenz ist ein Konsultativorgan. Sie lässt sich vom Präsidenten und der Geschäftsleitung von Swiss-Ski mindestens zweimal pro Jahr umfassend orientieren, pflegt den Gedankenaustausch unter den Regionalpräsidenten und vermittelt Swiss-Ski Anregungen.

## **C. Präsidium**

- 38. Das Präsidium besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - 38.1. Präsident
  - 38.2. Je ein Vertreter der drei Interregionen
  - 38.3. Drei weitere Mitglieder
  - 38.4. Das Präsidium bestimmt aus den Vertretern der drei Interregionen gemäss Art. 39.2 und den drei Mitgliedern gemäss Art. 39.3 maximal drei Vizepräsidenten.

Bei der Bestellung des Präsidiums ist darauf zu achten, dass die Fachbereiche Finanzen, Marketing und Sport sowie die Sprachregionen angemessen vertreten sind.
- 39. Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
  - 39.1. Es führt den Verband strategisch. Es setzt den Geschäftsführer von Swiss-Ski ein. Es legt die mittelfristige und die langfristige Planung fest. Es prüft die strategische Bedeutung neuer Sportarten und beantragt der Delegiertenversammlung, solche gegebenenfalls in Swiss-Ski aufzunehmen.
  - 39.2. Operativ genehmigt das Präsidium den Jahresbericht des Geschäftsführers, das Organisationsreglement, das Budget und die Bestellung der Geschäftsleitungsmitglieder.
  - 39.3. Verbandspolitisch hat das Präsidium das Recht zur Antragstellung an die Delegiertenversammlung. Es gestaltet die Verbandspolitik, gewährleistet die Kommunikation nach innen und aussen und bestimmt das

Publikationsorgan. Es genehmigt die vom Geschäftsführer vorgeschlagenen Arbeitsgruppen und deren Pflichtenhefte.

39.4. Das Präsidium verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen in Swiss-Ski, die nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesen sind.

40. Der Präsident vertritt Swiss-Ski nach aussen, insbesondere bei Behörden, Sportorganisationen und Grossanlässen im In- und Ausland.

Er leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Präsidiums sowie die Präsidentenkonferenz. Bei Wahlen und Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Soweit der Präsident an der Wahrnehmung seiner Pflichten verhindert ist, bestimmt er einen Vizepräsidenten oder ein weiteres Mitglied des Präsidiums mit seiner Stellvertretung.

## **D. Geschäftsleitung**

41. Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus

- ▷ dem Geschäftsführer
- ▷ den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

Der Geschäftsführer beantragt dem Präsidium die Mitglieder der Geschäftsleitung und regelt seine Stellvertretung.

42. Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

42.1. Operative Umsetzung der Strategie von Swiss-Ski.

42.2. Operative Führung der Geschäftsbereiche inkl. Personalverantwortung.

42.3. Regelmässige Information der Präsidenten der Regional- und Fachverbände.

42.4. Vorbereitung von und Einladung zu Delegiertenversammlung und Präsidentenkonferenzen.

42.5. Vorbereitung von Ehrungen. Die Einzelheiten bestimmt das Reglement zur Verleihung von Auszeichnungen.

43. Der Geschäftsführer ist für den sportlichen und finanziellen Erfolg sowie für eine leistungsfähige und kundenfreundliche Administration von Swiss-Ski verantwortlich.

44. Der Geschäftsführer bestimmt die Pflichtenhefte der Geschäftsleitungsmitglieder, diese wiederum die Pflichtenhefte der Kader- und weiteren Mitarbeiter. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung und Kader sind für die Erreichung der ihnen jährlich gesetzten Leistungsziele verantwortlich.

Der Geschäftsführer kann gestützt auf das Organisationsreglement weitere Reglemente erlassen.

## **E. Arbeitsgruppen**

45. Der Geschäftsführer kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind genau zu bestimmen.

Die Arbeitsgruppen können nach Rücksprache mit dem Präsidium aussenstehende Berater beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht. Organisatorisch werden die Arbeitsgruppen durch die Administration unterstützt.

## F. Revisionsstelle

46. Falls Swiss-Ski zur Revision (ordentliche Revision) verpflichtet ist, Revision ZGB Art. 69b in Verbindung OR Art. 727, ist eine hierzu qualifizierte Revisionsstelle im Sinne OR Art. 727b zu bestimmen.
- 46.1. Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit fristlos möglich.
- 46.2. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.
- 46.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## V. Finanzen und Rechnungswesen

47. Swiss-Ski beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:
  - 47.1. Mitgliederbeiträge
  - 47.2. Gönnerbeiträge
  - 47.3. Sponsorenbeiträge
  - 47.4. Gebühren
  - 47.5. Spenden
  - 47.6. Erträge aus Rechten
  - 47.7. Verkaufserlöse
  - 47.8. Verschiedenes
48. Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass Swiss-Ski den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Für die Verbindlichkeiten von Swiss-Ski haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (siehe Art. 35.7).
49. Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs im Oktober eine Akontorechnung in Höhe von 60% der Vorjahresbeiträge. Diese Akontozahlung ist binnen 30 Tagen zu leisten und wird nicht verzinst. Ende März erhalten die Clubs die definitive Rechnung. Diese ist bis zum 30. April zu begleichen.
50. Das Verbandsjahr von Swiss-Ski dauert vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## VI. Antidoping

51. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und der medizinischen Ethik und ist deshalb verboten. Doping ist unter anderem die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode gemäss der Doping-Liste von Antidoping Schweiz. Doping ist aber namentlich auch das Vorhandensein einer verbotenen Substanz im Körper eines Sportlers.

- 51.1. Einzelheiten werden durch das Doping-Statut von Swiss Olympic Association sowie durch die dazugehörigen, von Antidoping Schweiz erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt.
- 51.2. Für die Beurteilung von Verstössen gegen Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut von Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid der Disziplinarkammer kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekurriert werden.

## VII. Varia

52. Eine Änderung der Statuten und eine Auflösung von Swiss-Ski kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
53. Für den Fall der Auflösung von Swiss-Ski geht dessen Vermögen zur Verwaltung an Swiss Olympic Association (Schweizerischer Olympischer Verband) über, bis sich ein neuer Verband mit ähnlicher Zielsetzung gebildet hat.
54. Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 23. Juni 2018 in Flims/GR genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. Juni 2013.

### Swiss-Ski



**Dr. Urs Lehmann**  
Präsident



**Markus Wolf**  
Geschäftsführer/CEO